

Satzung des: „Förderverein Humboldt-Gymnasium, Vaterstetten e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Humboldt-Gymnasium, Vaterstetten e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 85598 Baldham.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Registernummer VR 30687 eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der gültigen Abgabenordnung und zwar durch ideelle und materielle Förderung des Humboldt Gymnasiums Vaterstetten und dessen schulischer Belange. Er nimmt hier bei allen beteiligten Stellen die Interessen seiner Mitglieder wahr.
2. Die Zwecke werden verwirklicht durch Erheben von Mitgliedsbeiträgen, Sammeln von Spendengeldern sowie entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Verein wird
 - die Schule in ihrer erzieherischen, künstlerischen und sportlichen Arbeit unterstützen,
 - die Beziehungen zum Schulträger und der Öffentlichkeit pflegen,
 - eine enge Zusammenarbeit mit den Schulgremien des Humboldt Gymnasiums Vaterstetten, allen gleichartigen Fördervereinen im Siedlungsraum sowie den Gemeinden im Siedlungsbereich der Schule anstreben.

§ 3 Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder jede juristische Person (Vereine und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts) werden, die den Verein in seinen Zielen unterstützen will. Minderjährige (Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s). Für minderjährige Mitglieder besteht kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Er entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht

verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in welchem über den Aufnahmeantrag positiv entschieden wurde.
4. Jedes Mitglied des Vorstandes kann Ehrenmitglieder vorschlagen. Der Vorsitzende kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen, falls der Vorstand mehrheitlich einem diesbezüglichen Vorschlag zustimmt. Zur wirksamen Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf es der Annahme durch den Vorgeschlagenen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft im Förderverein endet:
 - a) durch schriftliche Kündigung zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt;
 - b) durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschung der Rechtsfähigkeit);
 - c) durch Ausschluss:
Der Ausschluss kann mit einfacher Mehrheit vom Vereinsvorstand erklärt werden durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

§ 4 Beitrag

1. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, er ist auch im Beitrittsjahr in voller Höhe zu zahlen.
3. Der Vorstand darf freiwillige Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern annehmen. Auch diese freiwilligen Spenden dürfen nur zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zweckes des Vereins verwendet werden.
4. Der Vorstand kann im besonders gelagerten Einzelfall einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag festsetzen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere die
 - a) Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) Wahl und Abberufung der zu wählenden Vorstandsmitglieder (s. § 7.1 a-d)
 - c) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

- d) Die Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
2. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dies hat in Textform (Email, Fax, Brief, oder öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Beschlüsse können nur dann gefasst werden, wenn der Gegenstand in der Tagesordnung bekannt gemacht worden ist. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied vor dem angesetzten Termin in Textform mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin mitzuteilen. Solche Anträge können in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt werden, sofern sie keine Satzungsänderung betreffen.
Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, oder wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich und ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme der Entscheidung über die Auflösung des Vereins, bei der mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss. Sie wird von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrags. Jedes ordentliche Mitglied, ausgenommen minderjährige Mitglieder, hat eine Stimme.
Ein ordentliches Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten, der Mitglied des Vereins sein muss, mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn dies von 5% der anwesenden ordentlichen Mitglieder beantragt wird. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung von Mehrheiten außer Betracht.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister(in)
 - d) dem/der Schriftführer(in)
2. In beratender Funktion, d.h. ohne dem Vorstand anzugehören, ist die Schulleitung als Beisitzer berufen. Weiterhin können in Absprache mit dem Elternbeiratsvorsitz, Elternbeiräte nach Bedarf als Beisitzer zur Unterstützung

benannt werden. Nach mehrheitlichem Vorstandsbeschluss können externe Beisitzer nach Bedarf berufen werden.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Im Verhältnis zur Bank hat der Schatzmeister/in Einzelvertretungsvollmacht.

4. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Mittel des Vereins nach Deckung der Kosten.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es wird geheim abgestimmt, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung mit einer Frist von zehn Tagen erfolgt ist und mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Für Ausgaben und Geschäfte, die einen Wert von Euro 250,-- nicht übersteigen, besitzen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende Einzelvertretungsvollmacht.

Ausgaben und Geschäfte, die einen Wert von Euro 250,-- übersteigen, bedürfen einer positiven Vorstandsentscheidung und sind vom Schatzmeister/in und einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege (in Textform) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem protokollführenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse, die auf schriftlichem Wege gefasst wurden, sind diesem Sitzungsprotokoll beizufügen.
7. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen, die durch die Geschäftsführung entstehen, werden nach Rechnungslegung erstattet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt danach ein neues Vorstandsmitglied.
9. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er ordnet alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung hierfür zuständig ist.

§ 8 Kassenführung

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen die alljährlich zu erstellende Jahresabrechnung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
2. Das Vereinsvermögen ist sparsam zu verwalten und darf nur zur Förderung der in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden.
3. Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sämtliche Ämter innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller erschienenen ordentlichen Mitglieder. Soweit solche Satzungsänderungen den Zweck des Vereins oder die Durchführung von Maßnahmen betreffen, die der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen, ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erforderlich. Bleibt dessen Zustimmung aus, sind die beschlossenen Satzungsänderungen unwirksam.
2. Der Vorstand kann Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, und/oder redaktionelle Änderungen ohne Befragen der Mitglieder vornehmen, sofern dadurch nicht der Sinn der Satzung, insbesondere der Sinn des § 2 geändert wird. Er hat darüber die ordentlichen Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen oder vertretenen ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung enthalten sein, mit der zu dieser Mitgliederversammlung eingeladen wird.
3. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen dem Schulträger mit der Verpflichtung zugewendet, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 aufgeführten Zwecke zu verwenden.
4. Im Falle der Liquidation des Vereins sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt.

§ 11 Eintragung

Der Verein ist beim Amtsgericht Ebersberg angemeldet worden. Die Satzung tritt mit der Eintragung am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Baldham, 14.05.2013